Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 54. Sitzung (21.07.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 142.

Beilage zur Niederschrift über die 54. Sitzung vom 21. Juli 1926.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt hiermit das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der badischen Gemeindeordnung

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung wird Ministerialrat Weitzel bestellt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1926.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Innern
Remmele.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der badischen Gemeindeordnung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

§ 13 der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183) erhält folgende Fassung:

§ 13.

1. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,

b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

2. Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

3. Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Gewahrsam gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Begründung.

Der Landtag hat in seiner 15. Sitzung vom 29. Januar 1926 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Glockner und Genossen, Gemeindewahlrecht (Drucksache Nr. 40) beraten und nach dem Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Drucksache Nr. 40 a) dem genannten Antrag in folgender Form zugestimmt:

„Der Landtag ersucht die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch in der Ausübung ihres Wahlrechts zum Landtag und zu den Gemeindewahlen behindert erklärt werden die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Personen, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden."

Diesem Wunsche des Landtags wird hiermit für das Gebiet des Gemeindewahlrechts entsprochen, während ein Gesetzentwurf hinsichtlich des Landeswahlrechts gleichzeitig, aber aus technischen Gründen getrennt, zur Vorlage gelangt.

Materiell bedeutet die vom Landtag gewünschte Regelung die Übernahme der für das Reichswahlrecht geltenden Bestimmungen über die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts auch für die Wahlen zum Landtag und in der Gemeinde und damit auch im Kreis und zum Bezirksrat, eine Regelung, die sowohl der Sache nach, als im Interesse der Einheitlichkeit dieser Vorschriften für alle Wahlen dringend erwünscht ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es war zu erwägen, ob nicht die Bestimmung des § 13 der Gemeindeordnung derart gefaßt werden sollte, daß sie lediglich auf die entsprechende Bestimmung des Reichswahlgesetzes (§ 2) verweist und damit die automatische Anpassung des Gemeindewahlrechts an etwaige Änderungen dieser Bestimmung des Reichswahlgesetzes ermöglicht. Man hat davon abgesehen, weil auch der § 12 der Gemeindeordnung, der das Gemeindewahlrecht an sich regelt, sich nicht mit einer Verweisung auf das Reichs- oder Landtagswahlrecht begnügt hat, sondern es vielmehr dort wie hier zweckmäßig schien, die Gemeindeordnung aus sich selbst heraus verständlich zu machen.

Die bei dieser Gelegenheit vorgenommenen Änderungen der bisherigen Absätze 1 und 2 des § 13 bedeuten die Übernahme des genauen Wortlauts der entsprechenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes, sind aber lediglich redaktioneller Art.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg